

Gesetz über die Gerichtsorganisation (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht)

Nachtrag vom 4. Dezember 2014

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 134.1 (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Obergericht

a. Grundsatz (Überschrift geändert)

¹ Das Obergericht ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons.

² Es ist auch mit den Aufgaben des Verwaltungsgerichts betraut.

³ Es gliedert sich in eine Abteilung Obergericht und eine Abteilung Verwaltungsgericht.

Art. 1a (neu)

b. Präsidium, Mitglieder und Besetzung

¹ Das Obergericht besteht aus mehreren Präsidien (den Präsidentinnen oder den Präsidenten) und sechzehn Mitgliedern.

² Der Kantonsrat wählt aus den Mitgliedern des Gerichts für die Abteilungen Obergericht und Verwaltungsgericht je ein Vizepräsidium (eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten).

³ Es tagt in Dreierbesetzung, für die Zuteilung der Richterinnen und Richter zu den Abteilungen sowie in besonderen Fällen in Fünferbesetzung. Die Präsidentinnen oder Präsidenten amten nicht gleichzeitig in gleicher Sache.

⁴ Das Obergericht regelt in einem Reglement die Besetzung.

⁵ Die Richterinnen und Richter einer Abteilung können bei Bedarf auch in der jeweils anderen Abteilung amten.

Art. 1b (neu)

c. Geschäftsleitung, Geschäftsverteilung und Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt jeweils für vier Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsleitendes Obergerichtspräsidium.

² Das geschäftsleitende Obergerichtspräsidium vertritt das Obergericht nach aussen und besorgt die Geschäftsleitung des Gerichts. Ihm obliegt auch die Gerichtsverwaltung.

³ Die Gerichtspräsidien regeln die Verteilung der Geschäfte und weitere organisatorische Fragen durch Reglement. Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten:

- a. es sind den Präsidien ganze Aufgabengebiete abschliessend zuzuweisen;
- b. die Präsidien bearbeiten ihre Aufgabengebiete getrennt und unabhängig voneinander;
- c. jedes Präsidium ist für die Verfahrensleitung in seinen Aufgabengebieten zuständig.

⁴ Sie vertreten sich gegenseitig. Im Verhinderungsfall können sie auch durch die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Obergerichts vertreten werden.

⁵ Die Rechtspflegekommission des Kantonsrats genehmigt das Reglement der Gerichtspräsidien.

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Das Obergericht wählt jeweils für vier Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium.

Art. 10

Aufgehoben

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Koordination der Gesetzgebung:

Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom 4. Dezember 2014 als auch der Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht) vom 4. Dezember 2014 in Kraft, so gilt die Änderung (Aufhebung) von Art. 10 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation gemäss dem Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht).

Sarnen, 4. Dezember 2014

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann